

Zulassung als buchhändlerischer Neben- und Kleinbetrieb jede zukünftige buchhändlerische Tätigkeit unmöglich macht und evtl. für die Existenz des davon Betroffenen entscheidend sein kann.

Am seltensten erfolgen wohl Einsprüche oder Bedenken wegen der Aufnahme kleiner Verlage in den Bund. Hier wird nur von dem Antragsteller selbst oft gefordert, von einer Aufnahme als Mitglied abzusehen und es bei der Aufnahme in die Stammrolle der Neben- und Kleinbetriebe genügen zu lassen. Dem steht aber die Bestimmung entgegen, die für jede Verlagstätigkeit die Zugehörigkeit zur Kammer fordert.

Beim vertreibenden Buchhandel liegen die Verhältnisse anders und schwieriger. Handelt es sich doch hier um eine ungeheure Zahl von Anmeldungen — etwa 25 000 liegen bisher vor —, über die zu entscheiden ist. Hier ist für die Aufnahme in den Bund in erster Linie die Frage maßgebend, ob der Betrieb von einer buchhändlerisch ausgebildeten Kraft geleitet wird und ob der Buchhandel der Firma ihr Gesicht verleiht. War der Buchhandel nicht überwiegend, eine buchhändlerische Leitung nicht vorhanden, so wurde von vornherein die Eingliederung nur daraufhin geprüft, ob die Aufnahme in die Stammrolle der buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe erfolgen könnte. Nicht möglich ist es nach den Bestimmungen der Reichsschrifttumskammer, reine Buchhandlungen, auch wenn es sich nur um kleine Betriebe handelt, in die Stammrolle zu verweisen. Liegen in solchen Fällen keine triftigen Gründe wegen Nichternennung des Angemeldeten für die Aufnahme in den Bund vor, muß diese erfolgen. Die in den Bund aufgenommenen Buchhandlungsfirmer, die sonst der Kulturkammer angehörigen Firmen und die dem Börsenverein angeschlossenen ausländischen buchhändlerischen Unternehmungen bilden den ersten alphabetisch geordneten und zweiten geographisch geordneten Teil des Adreßbuches. Diese Firmen sollen vom Verlag tunlichst, soweit sie einen Buchvertrieb haben, mit regulärem Buchhändlerabatt beliefert werden. Ausgenommen sind nur solche Verlage, die zum Vertrieb von fremdem Sortiment nicht zugelassen sind und die im neuen Adreßbuch durch einen Kreis gekennzeichnet wurden. Diese Firmen dürfen überhaupt nicht mit Händlerabatt beliefert werden.

Der dritte Teil des Adreßbuches wird diejenigen buchhändlerischen Neben- und Kleinbetriebe enthalten, denen auch in Zukunft der Verkauf von Büchern, sei es in vollem Umfange, sei es in Beschränkung auf bestimmte Gattungen, zugestanden werden soll. Das erste Alphabet wird diejenigen Firmen enthalten, die als berufsverwandt anzusehen sind, also Papierhandlungen, Buchbindereien und ähnliche Unternehmungen. Hier ist, besonders in kleinen Orten, in denen eine reine Buchhandlung nicht bestehen kann, im weitgehendem Maße die Erlaubnis zum Buchverkauf gewährt. Zurückgewiesen wurden im allgemeinen solche Firmen, die neben berufsverwandten Zweigen artfremde Waren führen, so Kolonialwarengeschäfte, Lebensmittelhandlungen, Gemischtwarengeschäfte, Zigarrenhandlungen. Gerade letztere sind in gewissenlosester Weise in letzter Zeit von einzelnen Großfirmen mit Büchern beliefert und zu Buchverkaufsstellen gezüchtet worden. Hier muß insbesondere in größeren Städten radikal durchgegriffen werden.

Neben denen der berufsverwandten Betriebe liegt nun noch eine größere Anzahl von Anmeldungen bestimmter Spezialgeschäfte vor, die bisher die Literatur ihrer Branchen geführt haben. Wir nennen Photogeschäfte, Reformhäuser, Sportgeschäfte, Spielwarenhandlungen und ähnliche mehr. Hier hat im allgemeinen entsprechend den Anweisungen der Reichsschrifttumskammer eine Aufnahme derjenigen Geschäfte in die Stammrolle stattgefunden, die bereits bisher in größerem Umfange Bücher geführt haben und denen man auch für die Zukunft im Interesse des daran beteiligten Verlages nicht ohne weiteres den Verkauf der Literatur ihres Spezialgebietes abschneiden konnte. Allerdings muß in allen diesen Fällen eine absolute Beschränkung auf die Spezialliteratur dieser Betriebe gefordert werden. Die Photohandlung ist nur berechtigt, Photoliteratur zu führen, die Samenhandlung, soweit sie durch ihre Kataloge für das Buch wirbt, nur Gartenliteratur, die Waffenhandlung nur Anleitungen zur Handhabung der Waffen, nicht aber Jagdliteratur. Den Reformhäusern, die bisher Literatur in einem gewissen Umfange vertrieben haben, ist bei Anmeldung dieser Vertrieb auch für die Zukunft gestattet, bleibt aber auf die reine Reform-Ernährungs-Literatur beschränkt, populäre Arztbücher und ähnliche Werke dürfen von den Reformhäusern nicht mehr geführt werden. Den Spielwarengeschäften ist in Übereinstimmung mit der Reichsschrifttumskammer auch fernerhin bei Anmeldung der Vertrieb von Bilderbüchern gestattet. Jugendschriften sollen vom Vertrieb durch Spielwarengeschäfte ausgeschlossen werden, es sei denn, daß eine besondere Buchabteilung geführt wird, die unter buchhändlerischer Leitung steht. Malbücher und Bilderbücher ohne Text bzw. mit geringem Text, der nur zur Erläuterung des Bildes dient, werden nicht als Gegenstände im Sinne des Kulturkammergesetzes angesehen.

Nicht zugelassen werden sollen entsprechend der Entscheidung der Reichsschrifttumskammer für die Zukunft für den Buchvertrieb Reisebüros. Das Reisebuch soll, wie es auch früher war, wieder dem Buchhandel zum Vertrieb vorbehalten bleiben.

Das neue Adreßbuch kann nicht den Anspruch darauf erheben, schon jetzt vollkommen zu sein. Es ist selbstverständlich, daß auf der einen Seite manche Verleger die Forderung auf Erweiterung erheben, auf der anderen Seite das Sortiment aber die Forderung stellen wird, manche Firma als ungeeignet aus dem Adreßbuch wieder zu streichen. Alle solche Anträge werden von der vom Bund eingesetzten Kommission aufs sorgfältigste geprüft werden. Die oberste Entscheidung liegt aber bei der Reichsschrifttumskammer, bei der gegen Ablehnung seitens der Kommission Einspruch erhoben werden kann.

Wir können nicht mit Sicherheit annehmen, daß der neue Adreßbuch-Jahrgang 1935 ohne Fehler in der Firmenangabe sein wird, dafür ist die Aufgabe der Prüfung der Neuaufnahmen viel zu umfangreich und zu schwierig gewesen. Sie werden aber, wenn wir von den Mitgliedern verständnisvoll unterstützt werden, ausgeräumt werden. Auch in seiner neuen Gestalt wird das Adreßbuch, so hoffen wir, ein brauchbares Handwerkszeug für den Buchhandel sein.

## Der Reisebuchhandel im neuen Staat

Von Roland Baur-Weimar

In den Aufsätzen und Auseinandersetzungen im Börsenblatt und in den Vorträgen im letzten Jahr war immer wieder die Rede von den neuen Aufgaben des Verlags und seines Vertriebsapparates: des Sortiments. Es mag verständlich erscheinen, daß die verhältnismäßig große Anzahl der Sortimentsfirmen und ihre vordringliche Notlage dieses in den Vordergrund rückte. Erstaunlich ist jedoch die Tatsache, daß ein gewiß nicht zu verkennender Teil des Buchvertriebsapparates, nämlich der Reisebuchhandel, in diesen ganzen Meinungskämpfen und Aufgabenstellungen so wenig genannt wurde. Gesah dies doch einmal, so meist im negativen Sinn, nämlich in dem einer Eindämmung der bei ihm herrschenden Mißstände, anfänglich sogar in einer Ablehnung der ganzen Vertriebsform. Es soll gewiß nicht bestritten werden, daß Mißstände in diesem Zweig des Buchhandels, wie in jedem anderen,

herrschten, die leider auch heute noch nicht völlig beseitigt sind. Es kann niemand diese Mißstände mehr bedauern, als die Reisebuchhändler selbst, die sich ihrer Aufgabe bewußt sind. Man darf aber wohl, ohne zu übertreiben, sagen, daß ein großer Teil der Mängel, gegen die sich die Hauptangriffe richten, nicht durch den Reisebuchhändler, wobei der Nachdruck auf die Silbe Buch zu legen ist, sondern durch in den Beruf eingedrungene geschäftstüchtige Außenseiter geschaffen worden ist. Auch diejenigen Verlage, die selbst »aktuelle« Werke produzierten und deren Vertrieb in eigener Regie in die Hand nahmen, oder Alleinvertriebsstellen aufzogen, haben einen großen Teil der Schuld, die heute dem Reisebuchhandel im ganzen in die Schuhe geschoben wird. Man mag dabei noch von der an und für sich sehr wichtigen Tatsache absehen, wieviel von diesen auf solche Weise hergestellten und verbreiteten Werken wirk-